

Vernehmlassung zur Revision des kantonalen Energiegesetzes

2. November 1999

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Wir danken für die Einladung zur Vernehmlassung "Revision des Energiegesetzes". Gerne machen wir von der Möglichkeit Gebrauch, innerhalb der bis zum 8. Dezember gesetzten Frist zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Vorbemerkung

Wir sind der Ansicht, dass dem kantonalen Energiegesetz in Hinsicht auf die Liberalisierung der Strommärkte grösste Bedeutung für die Bewohner und die Unternehmen unseres Kantons zukommt. Wir sind daher überrascht über die kurze Frist des Vernehmlassungsverfahrens, umso mehr, als die Materie nicht einfach ist und für eine gründliche Stellungnahme erarbeitet werden muss. Wir hoffen, dass der Regierungsrat sich darüber bewusst ist und dieses Vernehmlassungsverfahren in diesem Punkt eine Ausnahme bleiben wird.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2, Abs. 2:

Antrag: Der Wortlaut von Art. 3, Abs. 3 des Bundesgesetzes (EnG vom 26.06.98) soll wie folgt übernommen werden:

"Vor dem Erlass von Ausführungsbestimmungen prüft der Kanton freiwillige Massnahmen der Wirtschaft. Soweit möglich und notwendig, übernimmt er Vereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht" Begründung: Unseres Erachtens wurde hier der entsprechende Artikel des Bundesgesetzes zu stark zusammengefasst. Die Fassung des Energiegesetzes umschreibt kurz und prägnant die Aufgabe der Kantone beim Erlass des Ausführungsrechts. In der vorgeschlagenen Version bleibt dies hinter der Formulierung eines Prinzips verborgen.

Demzufolge soll der Titel des Art. 2 ebenfalls geändert werden:

Antrag: Im Titel von Art. 2 ist der zweite Teil ("und Subsidiarität") zu streichen. Der Titel von Art. 2 soll heissen:

"Zusammenarbeit"

Begründung: Redaktionelle Änderung im Zusammenhang mit unserem oben gestellten Antrag

II. Energieversorgung

Art. 6, Abs. 2:

Antrag: Der Wortlaut für den Buchstaben c) soll wie folgt geändert werden:

c) Anlagen, die nicht durch ein öffentliches Netz versorgt werden können

Begründung: Nach dem vorliegenden Entwurf wäre es möglich, fixe und mobile Anlagen in unlimitierter Grösse ohne Bewilligung zu installieren und zu betreiben, solange sie nicht am öffentlichen Netz angeschlossen sind. Solche Anlagen verursachen in der Regel hohe Lärm- und Schadstoffemissionen und sollten unseres Erachtens nur dann eingesetzt werden dürfen, wenn es unumgänglich ist (z. Bsp. Gebirgsbaustellen etc.) Art. 7:

In diesem Artikel werden die Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten und die Übernahmeverpflichtung des Netzbetreibers (im Kanton Glarus meist die lokalen Elektrizitätswerke) festgehalten. Wie im Kommentar vermerkt, muss die Übernahme vom Netzbetreiber zu einem festem Preis von 16Rp/kWh vergütet werden.

Wir gehen davon aus, dass die zur Vernehmlassung eingeladenen Energieerzeuger und Netzbetreiber sich ausführlich zu diesem Artikel äussern und auf die finanziellen Belastungen für unsere Elektrizitätswerke durch den Bundesbeschluss hinweisen werden. Von unserer Seite her möchten wir uns daher mit dem Hinweis begnügen, dass wir selbstverständlich einer gerechten Verteilung der Mehrkosten durch den 16 Rappen Beschluss auf alle Unternehmungen der Energieversorgung zustimmen. Wir fragen uns aber ernsthaft, ob ein Ausgleichsinstrument, nur auf der kantonalen Ebene beschränkt, Sinn macht. Dies, weil vermutlich die meisten Werke, die zur Speisung des Fonds verpflichtet wären, gleichzeitig auch Energie aus Kleinkraftwerken übernehmen müssen und daher auch Nutzniesser desselben Fonds wären. Ob dadurch eine Kompensation der zusätzlichen Belastungen, resp. eine wirksame Entlastung der kleinen, meistens gemeindeeigenen Werke herbeigeführt werden könnte, bleibt fraglich. Wir möchten daher anregen, vor der Schaffung und der Ausgestaltung eines kantonalen Ausgleichfonds, die Situation mit allen betroffenen Werken (Elektrizitätserzeuger und Netzbetreiber) nochmals gründlich zu analysieren und zu besprechen.

Nach unserer Auffassung kann nur ein Ausgleich, der auf nationaler Ebene stattfindet, einen tatsächlichen Ausgleich bringen. Bestrebungen der Regierung auf nationaler Ebene in dieser Richtung würden wir befürworten und unterstützen. Art 12:

Wir begrüssen die Aufrechterhaltung des Grundsatzes des "Service Public" auch in einem zukünftig liberalisierten Energiemarkt. Wir gehen davon aus, dass sich dieser Artikel ausschliesslich auf den Energieträger Elektrizität bezieht, da die Anschlusspflicht für Erdgas, das auch zu den leitungsgebundenen Energien gehört, wohl grössere finanzielle Aufwendungen mit sich brächte. Dieser Punkt ist in einer geeigneten Form zu präzisieren.

III. Grundanforderungen an Bauten und Anlagen

Art. 13, Abs. 3:

Antrag: Der ganze Absatz 3 ist ersatzlos zu streichen

Begründung: Abs. 1 und Abs. 2 geben den korrekten Grundsatz wieder, dass der Energiebedarf von Bauten und Anlagen entsprechend dem Stand der Technik möglichst gering sein muss. Jede Ausnahme von diesem Grundsatz, wie in Abs. 3 formuliert, kann nur eine Abweichung vom Grundsatz hin zu höherem Energiebedarf bedeuten, da sonst keine Ausnahme nötig wäre. Art. 14:

Redaktioneller Hinweis: In Art. 14 wird fälschlicherweise Art. 11 zitiert, richtig wäre der Bezug auf Art. 13 Art. 18:

Wir begrüssen ausdrücklich das Festhalten an der Bewilligungspflicht für ortsfeste Elektroheizungen.

Schlussbemerkung

Wir ersuchen Sie, im Rahmen der Überarbeitung des Kantonalen Energiegesetzes unsere

Anträge zu prüfen und zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

*Für die **SP des Kanton Glarus**
Thomas Rentsch, Parteipräsident*